

Schlagzeile zu Corona-Impfstoff enthält unbewiesene Tatsachenbehauptung
Artikel an sich ist zwar ausgewogen, nicht aber die stärker wahrgenommene Überschrift

Entscheidung: Missbilligung
Ziffern: 2, 14

„Biontech-Impfstoff für die breite Masse wies anfangs erhebliche Mängel auf“: Unter dieser Schlagzeile berichtet ein Nachrichtenmagazin online darüber, dass sich der Impfstoffhersteller Biontech vor Gericht gegen Impfpfopfer wehren müsse. „Sie weisen darauf hin, dass Biontech seinen Impfstoff auf zwei unterschiedliche Weisen produziert hat: einen für einen ausgewählten Personenkreis und einen für die breite Masse. Und sie bezweifeln die Qualität des nach dem zweiten Verfahren hergestellten Impfstoffes. Hersteller und Behörden halten dagegen.“ Den Vorwurf erhebe unter anderen ein (namentlich genannter) Düsseldorfer Anwalt, der nach eigenen Angaben mittlerweile fast 2.700 Impfgeschädigte vertrete. Seiner Klageschrift zufolge habe Biontech bei der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) einen Antrag auf Genehmigung für zwei Herstellungsverfahren gestellt. Das eine trage den internen Namen „Process 1“. Hierfür habe der Hersteller einen bestimmten Impfstoff eingereicht, der mittels sogenannter Polymerase-Kettenreaktion (PCR) vervielfältigt worden sei. Das Vakzin, das letztlich die breite Bevölkerung erhalten habe, sei in einem anderen Verfahren („Process 2“) mittels e.coli-Bakterien erzeugt worden und habe „teils erhebliche Verunreinigungen mit DNA-Molekülen“ enthalten. Ferner erwähnt die Redaktion die Kritik verschiedener Forscher und Statistiker am Biontech-Impfstoff. Auch die Position der Firma wird zitiert. Eine Unternehmenssprecherin habe auf Anfrage festgestellt: „Die Herstellungsverfahren im kleinen Maßstab und im großen Maßstab wurden den zuständigen Behörden zur Prüfung vorgelegt.“ Beide Verfahren wiesen eine vergleichbare Qualität auf. Am Beitragsende zählt die Redaktion auf, welche Gerichte Schadenersatzklagen von angeblichen Impfpfern bislang abgewiesen hätten; eines der Urteile stehe noch aus. In einem Verfahren habe eine Biontech-Anwältin zwar ihr Mitgefühl ausgedrückt, aber auch betont, dass Behauptungen über angeblich dramatische Impf-Folgen „nicht mal im Ansatz belegt“ seien. Der Beschwerdeführer sieht die journalistische Sorgfaltspflicht grob verletzt, weil die Redaktion die haltlosen Anschuldigungen eines landesweit bekannten Abmahnanwalts und Querdenkers ungeprüft übernommen habe. Der Impfstoff habe zu keinem Zeitpunkt „erhebliche Mängel“ aufgewiesen. Es sei völlig normal, wenn ein Hersteller Studienware produziere, die nicht identisch mit dem später verabreichten Impfstoff sei. Die Überschrift „Biontech-Impfstoff für die breite Masse wies anfangs erhebliche Mängel auf“ sei grob irreführend. Völlig unkritisch werde die Meinung des zitierten Anwalts und seines Kanzleikollegen wiedergegeben. Beide seien bekannte Verbrauchernwälte und hätten erfolgreich gegen VW im Dieselskandal geklagt. Beim Thema Pharma und/oder Impfstoffe seien sie jedoch fachlich absolute Laien; mit diesem Thema hätten sie sich erst seit Frühjahr 2023 befasst und bisher jede Verhandlung verloren. Auch der Kanzleikollege zeige Nähe zur „Querdenker“-Bewegung und verbreite Verschwörungserzählungen. Mitten in einem ARD-Interview habe er darum gebeten, die Kamera auszuschalten: „Ich kann es wirklich nicht sagen, weil es dazu geeignet ist, einen Dritten Weltkrieg auszulösen.“ Der Beschwerdeführer bezweifelt auch die im Artikel zitierten Aussagen einer kanadischen Publikation und einer französischen Statistikerin. Die Angaben im Artikel seien also eindeutig widerlegt. Mit einem Minimum an journalistischer Sorgfalt wären solche Außenseiter-Meinungen nicht veröffentlicht worden, meint der Beschwerdeführer. Die Redaktion entgegnet, sie habe die Rechercheergebnisse des Autors vor der Veröffentlichung intensiv geprüft. Die pauschale Behauptung des Beschwerdeführers, dass die Ausführungen der Opfer-Anwälte „ungeprüft“ oder „unkritisch“ übernommen worden seien, würden schon durch den Artikel widerlegt. Sogar die vom Beschwerdeführer aufgelisteten Aspekte, die gegen die Richtigkeit der Vorwürfe der Opferanwälte sprächen, seien weitestgehend schon im Artikel enthalten. Vor allem aber sei unstrittig, dass der Impfstoff mittels zweier unterschiedlicher Verfahren hergestellt worden sei und dass in „Process 2“ DNA-Reste enthalten seien, die es beim „Process 1“ nicht gebe. Unstrittig sei auch, dass die Arzneimittelbehörde EMA ebenfalls auf anfangs bestehende Qualitätsunterschiede hingewiesen habe. Sie habe geschrieben, dass „die RNA-Integrität [...] bei den ersten Chargen des Prozesses 2 im Vergleich zu den Chargen des Prozesses 1

abnahm“. Allein dadurch bereits sei die Überschrift gedeckt. Im Vorspann stehe an prominenter Stelle, dass die Anwälte der Impfpflichter die Qualität des nach dem zweiten Verfahren hergestellten Impfstoffs bezweifelten, während Hersteller und Behörden dagegenhielten. Auch hierdurch werde die behauptete Einseitigkeit und Kritiklosigkeit widerlegt. Die Leserschaft nehme Opferanwälte nicht als neutrale Instanz wahr und ordne ihre Aussagen dementsprechend ein. Gleichzeitig sei es eine Tatsache, dass nicht jede zunächst von „Außenseitern“ vorgebrachte Meinung automatisch wertlos und unbeachtlich sei. Der Beschwerdeführer scheine sich sehr sicher zu sein, dass jegliche Zweifel nur von Querdenkern und anderen Spinnern kommen könnten. Journalisten könnten sich eine solche Voreingenommenheit nicht erlauben. Deshalb hätten sie in ihrem Artikel die Argumente für und gegen die Vorwürfe erwähnt. Der Text erweise sich somit als sehr ausgewogen. Er trenne klar die unstrittigen Fakten (unterschiedliche Herstellungsverfahren, anfängliche Qualitätsunterschiede) von der Bewertung (gleichwertig oder nicht) und lasse insbesondere keine Zweifel aufkommen, dass neben dem Hersteller auch die zuständige Prüfbehörde und mindestens fünf deutsche Landgerichte zu dem Ergebnis gelangt seien, dass keine Ansprüche gegen den Impfstoffhersteller bestünden. Die Berichterstattung sei sowohl wahrhaftig als auch sorgfältig recherchiert. Sie habe auch nicht durch eine unangemessen sensationelle Darstellung unbegründete Befürchtungen beim Leser erweckt. Schon in der Überschrift sei nur von „anfänglichen“ Qualitätsmängeln die Rede. Wer anfangs mit dem Biontech-Impfstoff geimpft worden sei, aber seit Jahren keine Nebenwirkungen verspürt habe, werde durch den Artikel in keiner Weise mehr beunruhigt, zumal darin nichts von irgendwelchen Spätfolgen stehe. Die Beschwerde erweise sich somit als ein bedauernswerter Versuch, schon die Diskussion bestimmter Auffassungen aus den Medien herauszuhalten und nur noch die jeweilige Mainstream- oder Mehrheitsmeinung zuzulassen. Außenseiter müssten nach dieser Auffassung totgeschwiegen werden. Das sei nicht ihr Verständnis von Pressefreiheit, so die Redaktion. Der Beschwerdeausschuss beschließt einstimmig eine Missbilligung, weil die Überschrift gegen die Pressekodex-Ziffern 2 („Sorgfalt“) und 14 („Medizin-Berichterstattung“) verstößt. Auch in Zusammenhang mit dem über der Schlagzeile stehenden Zusatz „Studien und Klägeranwalt erheben Vorwürfe“ wird der Titel von den Leserinnen und Lesern als Tatsachenbehauptung aufgefasst werden. Wie sich jedoch aus dem Beitrag selbst und aus den Vorträgen beider Seiten ergibt, ist dies nicht bewiesen. Insoweit liegt ein schwerwiegender Sorgfaltsverstoß nach Ziffer 2 vor – insbesondere, weil Titel in aller Regel wesentlich stärker wahrgenommen werden als der Beitragsinhalt selbst. Zudem ist die Schlagzeile geeignet, unbegründete Befürchtungen bei den Lesern und Leserinnen zu erwecken, so dass auch eine nach Ziffer 14 unzulässige Medizinberichterstattung vorliegt. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Zwar wird im Beitrag die Sicht der Anwälte der gegen Biontech Klagenden dargestellt. Jedoch kommt hier auch die Firmensprecherin zu Wort, und die Leserschaft erfährt, dass die Gerichte bislang nicht der Ansicht der Klagenden gefolgt sind. Zudem wird aus dem EMA-Bewertungsbericht zitiert. Insoweit erhält die Leserschaft hier umfassende Informationen, um sich selbst ein Bild machen zu können.